

Ort, Datum:
Salzburg, 14.08.2020

Zahl:
405-4/3303/1/14-2020

Betreff:
AB AA, D-AD;
Verfahren gemäß Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Peter Nußbauer über die Beschwerde des Herrn AB AA, AE, D-AD, vertreten durch Rechtsanwalt AF, AI, AG AH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) vom 15.04.2020, Zahl xx,

z u R e c h t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Rubrik „Fahrzeug“ zu lauten hat: *„Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen yy (A) und Sattelanhänger, Typ Kässbohrer, mit dem Probefahrerkennzeichen zz (A)“*.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 30,00 zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, IBAN AT60 2040 4070 0810 1925, Verwendungszweck: xx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten Folgendes zur Last gelegt:

„Angaben zur Tat:
 Zeit der Begehung: 17.12.2019, 16:15 Uhr
 Ort der Begehung: Flachau, A 10, Str.-KM 071,900
 Richtung: Salzburg
 Fahrzeug: Sattelkraftfahrzeug, zz (A)

- o Sie haben das Probefahrerkennzeichen verwendet, obwohl Sie keine Probefahrt durchgeführt haben.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß
 § 45(4) Kraftfahrgesetz

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- | | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|--------|
| o Strafe gemäß: | § 134(1) Kraftfahrgesetz | € | 150,00 |
| o Ersatzfreiheitsstrafe: | 36 Stunden | | |

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)	€	15,00
---	---	-------

	€	165,00
--	---	--------

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter rechtzeitig schriftliche Beschwerde eingebracht und diese damit begründet, dass es sich sehr wohl um eine Probefahrt, nämlich eine Fahrt zur Überstellung von Fahrzeugen im Rahmen des Geschäftsbetriebes gehandelt habe. Die Firma BB sei von einem Kunden beauftragt worden, einen fabriksneuen Sattelanhänger vom Herstellerwerk in der Türkei nach Goch (Deutschland) zu überführen. Zu diesem Zweck sei der Trailer zunächst per Schiff von der Türkei nach Triest transportiert und in weiterer Folge von Triest nach Goch unter Verwendung eines österreichischen Probefahrerkennzeichens überführt worden. Auf der Straße sei der Sattelanhänger an dem vom Beschwerdeführer gelenkten Sattelzug angehängt worden. Dass auch Sattelanhänger unter Verwendung von Probefahrerkennzeichen auf der eigenen Achse überführt werden können, sei in der Neufassung des § 45 KFG dort nicht ausdrücklich erwähnt worden, tatsächlich erhelle schon aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, dass eine solche Überführung möglich sei. Es werde diesbezüglich auf den Erlass des BMVIT vom 04.05.2012, GZ: BMVIT-179.462/0010-IV/ST4/2012, verwiesen.

In der Sache wurde am 25.06.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Akt verlesen und die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert wurde.

de. Die Ausführungen des Rechtsvertreters in zwei Parallelverfahren gelangten ebenfalls zur Verlesung.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Mitarbeiter der Firma BB GmbH mit Sitz in CC, DD. Dieses Unternehmen ist vorwiegend im Bereich der Überführung, insbesondere fabriksneuer Nutzfahrzeuge, Nutzfahrzeuganhänger sowohl Nutzung multimodaler Verkehrsträger, als auch auf eigener Achse, im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern und -händlern tätig (Überstellung von Kfz aller Art auf eigener Achse).

Als weiteren Unternehmensgegenstand verfügt die Firma BB über eine Gewerbeberechtigung für das Transportgewerbe (Spediteure einschließlich der Transportagenten).

Am 17.12.2019 wurde um 16:15 Uhr im Gemeindegebiet von Flachau auf der Tauernautobahn - A10, Parkplatz Kindl, bei Strkm 71,900 in Fahrtrichtung Salzburg von Beamten der API St. Michael festgestellt, dass mit dem vom Beschwerdeführer gelenkten Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen yy (A) der Sattelanhänger, Typ Kässbohrer, mit dem Probefahrtenkennzeichen zz (A), gezogen wurde. Auf dem Sattelanhänger waren zwei neuwertige, nicht fahrbereite Sattelanhänger (ohne weiteren Aufbau) geladen.

Die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers wurde vom Hersteller der Sattelaufleger beauftragt, dieses sogenannte „Kit“, bestehend aus drei fabrikneuen, vormontierten und miteinander fest verzurrten Sattelanhängern von einem Abholort zu einem Zustellort zu überführen, ohne dass dieses seitens des Beschwerdeführers bzw seines Arbeitgebers demonstriert noch anderweitig verändert worden wäre.

Unzweifelhaft steht fest und wurde dies vom Beschuldigten auch nicht bestritten, dass er zum angeführten Zeitpunkt den oa Sattelzug gelenkt hat.

Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt konnte auf Basis der unbestrittenen Aktenlage festgestellt werden. Dem Akt der belangten Behörde waren sowohl die Anzeige als auch die Lichtbildbeilage, zeigend den Sattelanhänger mit Probekennzeichen, auf welchem zwei weitere Sattelanhänger transportiert wurden, zu entnehmen.

Der Transport bzw die Überführung der fabriksneuen Sattelanhänger mit einem Probefahrtenkennzeichen am untersten, rollenden Anhänger war unstrittig, jedoch vertritt der Beschwerdeführer die Rechtsmeinung, dass es sich gegenständlich um eine zulässige Probefahrt gehandelt habe.

Die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten mit dem Kennzeichen zz (A) ergibt sich auch dem Bescheid der Landespolizeidirektion Salzburg vom 02.07.2013.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 45 Abs 1 KFG dürfen Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtenkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

.....

(4) Bei der Erteilung der im Abs 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtenkennzeichen (§ 48 Abs 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

....

Entsprechend der Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 4 KFG und RL 2007/46/EG werden Anhänger in die Klassen O1 bis O4 unterteilt.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind als Verwaltungsübertretung gemäß § 134 Abs 1 KFG mit Geldstrafe bis € 5.000,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bedroht.

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, dass es sich bei der von ihm zur Tatzeit am Tatort durchgeführten Fahrt um eine Probefahrt im Sinne des § 45 Abs 1 Z 1 KFG handelte, nämlich um eine Fahrt zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes. Die Anhänger, ein sogenanntes „Kit“, bestehend aus drei fabriksneuen, vormontierten und miteinander fest verzurrten Sattelanhängern, wurden nach Ansicht des Beschwerdeführers im Rahmen seines Geschäftsbetriebes (Über-

stellung von Kfz aller Art auf eigener Achse) von einem einheitlichen Abholort in Italien via Österreich zu einem einheitlichen Zustellort in Deutschland überführt.

Dieser Rechtsansicht ist aus nachstehenden Gründen nicht zu folgen:

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur 32. KFG-Novelle (1054 der Beilagen XXV. GP) wird zu § 45 Abs 1 Z 1 KFG ausgeführt:

„Es werden zulässigerweise auch Überführungen von unbeladenen und idR fabriksneuen Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern mit Probefahrtskennzeichen durchgeführt. Da es diesbezüglich in letzter Zeit Unsicherheiten über die Zulässigkeit solcher Fahrten gegeben hat, soll nunmehr eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen. Die davon erfassten Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 werden üblicherweise auf eigener Achse überstellt, weil eine Überstellung mittels Anhänger oder Fahrzeugtransporter wegen der Höhe in der Regel nicht möglich ist (zulässige Höhe ist 4 m). Bei Fahrzeugen der Klasse M1 und N1 stellt sich diese Problematik nicht, da diese mittels Fahrzeugtransporter überstellt werden können.“

Aus dem in der Beschwerde angeführten Erlass des BMVIT vom 04.05.2012, GZ: BMVIT-179.462/0010-IV/ST4/2012, der allerdings noch zu einer früheren Rechtslage erging, ist abzuleiten, dass nach Auffassung des Ministeriums auch die Überstellung von ungeladenen Sattelanhängern unter den Tatbestand des § 45 Abs 1 Z 1 KFG zu subsumieren ist. Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass sich mit der 32. KFG-Novelle daran nichts ändern sollte.

Mit dem Hauptzweck der Probefahrt können nach herrschender Auffassung auch Nebenzwecke verbunden werden, wenn dadurch der Hauptzweck der Probefahrt nicht verloren geht (OGH 05.04.1984, 7 Ob 6/84, ZVR 1985/29). Der Charakter einer Probefahrt besteht aber jedenfalls dann nicht, wenn der zeitliche und örtliche Zusammenhang mit der Probefahrt verloren geht. Ist ein solcher Zusammenhang nicht mehr gegeben, wird anzunehmen sein, dass der Hauptzweck „Probefahrt“ mehr oder minder zugunsten des „Nebenzwecks“ zurücktritt und daher die Fahrt nicht mehr als Probefahrt angesehen werden kann (VwGH 07.03.1977, 1631/76, ZVR 1977/261).

Dient eine Fahrt zwar zunächst einem der im Abs 1 angeführten Zweck, erfährt in der Folge der funktionellen Zusammenhang des Verhaltens des Lenkers mit einem dieser Zwecke eine Unterbrechung, die nicht durch einer innerhalb angemessener Zeit vorgenommenen Befriedigung von sich täglich einstellenden Lebensbedürfnissen bedingt ist, und wird das betreffende Fahrzeug gleichwohl noch auf der Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet, so liegt insoweit keine Probefahrt mehr vor (VwGH vom 28.10.1983, 83/02/0053; OGH vom 05.04.1984, 7 Ob 6/84, ZVR 1985/29).

Die vom Beschwerdeführer am 17.12.2019 durchgeführte Fahrt erfolgte, um eine Transporteinheit, bestehend aus drei fabriksneuen Sattelanhängern, von Triest (Italien) über Österreich zu einem Kunden nach Deutschland zu überstellen. Das Probefahrtskennzei-

chen war dabei auf dem untersten der drei Sattelanhänger montiert; zwei weitere baugleiche Sattelanhänger wurden auf diesem transportiert. Dieses „Kit“ aus drei Sattelanhängern war mittels Spanngurten miteinander verzurrt und wurde von einem auf die Transportfirma zugelassenen Sattelzugfahrzeug gezogen. Da bei diesem Vorgang zwei Sattelanhänger auf dem untersten Sattelanhänger mit Probefahrerkennzeichen befördert wurden, überwiegt allein deshalb der gewerbliche Gütertransport mit diesem Anhänger und tritt der Zweck der Probe-(Überstellungs-)fahrt in den Hintergrund. Der Charakter der Probefahrt – und damit die Zulässigkeit der Verwendung des Probefahrerkennzeichens – kann nur für einen unbeladenen, zu überführenden Sattelanhänger vorliegen, zumal die zum Zweck der Überstellung damit transportierten zwei weiteren Sattelanhänger nur mitgeführte Ladung sind. Dass diese Beladung des ein Kennzeichen führenden Anhängers mit zwei weiteren Anhängern zu dem Zweck erfolgte, um dessen Gebrauchs- oder Leistungsfähigkeit iSd § 45 Abs 1 zweiter Satz KFG zu überprüfen, wurde im Übrigen nicht behauptet.

Würde man diese Transportfahrt als zulässige Probefahrt anerkennen, wäre der Transporteur auch von sämtlichen einschlägigen Bestimmungen für den Gütertransport befreit, was aus Sicht der Verkehrssicherheit äußerst bedenklich erschiene; ein für eine Probefahrt verwendeter und nicht zum Verkehr zugelassener Sattelanhänger wird in diesem Fall als Transportfahrzeug für zwei weitere Sattelanhänger (also eine erhebliche Ladung) eingesetzt, für den (mangels Zulassung) weder die höchstzulässigen Gesamtgewichte, noch die zulässigen Achslasten oder Höhen behördlich bewilligt wurden. Auch ist es im Zuge einer Kontrolle mangels Zulassung des Sattelanhängers nicht möglich, die Einhaltung der Beladungsbestimmungen und somit die Ladungssicherheit umfänglich zu prüfen.

Die durchgeführte Fahrt kann auch keine Fahrt gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Halbsatz KFG darstellen, um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen, weil der Anhänger nicht in diese Klassen fällt und zudem beladen war.

Vom Zweck des § 45 Abs 1 KFG sind Überstellungen bestimmter Klassen von Fahrzeugen oder Anhängern im Rahmen von Probefahrten gestattet, weil sie sich wegen ihrer Ausmaße nicht als Ladung für den Straßentransport auf anderen Fahrzeugen eignen und dieser andernfalls nur im Rahmen eines Sondertransportes oder auf eigener Achse mit einer Zulassung möglich wäre. Bereits aus der Art des vorliegenden Transportes ist aber erkennbar, dass der Transport der vorliegenden drei Sattelanhänger entweder einzeln auf eigener Achse oder als Ladung auf einem zugelassenen Anhänger erfolgen hätte können.

Aus § 45 Abs 1 Z 1 KFG lässt sich jedenfalls diese Art der Überstellung von drei als Überstellungseinheit verzurrt Sattelanhängern nicht als zulässige Form der Probefahrt ableiten. Der Beschuldigte kann sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die Zusammenstellung dieser Überstellungseinheit bereits durch den Hersteller erfolge, weil es die Verantwortung des Lenkers ist, der das Probefahrerkennzeichen auf öffentlichen Straßen verwendet, dass sich die Fahrt in zulässigem Rahmen bewegt.

Allfällige Hinweise des Vertreters auf Judikatur in anderen europäischen Ländern bezüglich Probefahrten waren im konkreten Fall nicht relevant, da es hier nicht um die Anerkennung eines ausländischen Probefahrerkennzeichens ging, sondern ausschließlich um die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes.

Zusammengefasst war diese Überführung von drei Sattelanhängern in Form einer Überstellungseinheit als gewerbliche Transportfahrt zu qualifizieren und trat der Zweck der Überstellung des ein Probefahrerkennzeichen führenden Anhängers in den Hintergrund.

Der Beschwerdeführer hat somit am Sattelanhänger ein Probefahrerkennzeichen ohne das Vorliegen einer Probefahrt geführt und dadurch in objektiver Hinsicht eine Übertretung des § 45 Abs 4 KFG begangen.

Zur subjektiven Tatseite:

Von einem geprüften Fahrzeuglenker und Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs 1 KFG muss verlangt werden, dass er die einschlägigen Bestimmungen des KFG kennt und sich im Straßenverkehr auch entsprechend verhält. Als Verschuldensform ist Fahrlässigkeit anzunehmen, da gemäß § 5 VStG zur Strafbarkeit bereits fahrlässiges Verhalten genügt. Dem Beschwerdeführer ist es mit seinem Vorbringen nicht gelungen, mangelndes Verschulden an der Begehung der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung darzulegen. Es liegt auch kein entschuldbarer Rechtsirrtum vor, da die Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen des KFG beim Beschwerdeführer als geprüfem Fahrzeuglenker und Mitarbeiter der Inhaberin einer Bewilligung nach § 45 Abs 1 KFG nicht als unverschuldet angesehen werden kann und er sich gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erkundigen müsste (VwGH vom 27.02.2002, GZ 2001/03/0308). Das Vorliegen einer behördlichen Rechtsauskunft für diese Art der Verwendung des Probefahrerkennzeichens wurde jedenfalls nicht behauptet.

Im Spruch war klarzustellen, dass das angesprochene Probefahrerkennzeichen am Sattelanhänger geführt wurde.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die „Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälli-

ge Sorgepflichten“ des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe bis € 5.000,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu verhängen.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug, welches mit dem angeführten Probefahrerkennzeichen versehen war, lenkte, obwohl Probefahrerkennzeichen nur bei Probefahrten im Sinne des § 45 Abs 1 KFG verwendet werden dürfen, hat er gegen den Schutzzweck der übertretenen Bestimmung verstoßen, die der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dient. § 45 Abs 4 KFG soll gewährleisten, dass Probefahrerkennzeichen bei Fahrten auf öffentlichen Straßen aus Überlegungen der Verkehrssicherheit nur im zulässigen Umfang verwendet werden. Darüber hinaus sollen auch die technischen Mindeststandards für die Ausstattung der im Verkehr genutzten Fahrzeuge garantiert werden. Der Missbrauch von Probefahrerkennzeichen ist streng zu ahnden, da die Verwendung solcher Kennzeichen die Ausnahme bildet und nur in speziellen, im Gesetz ausdrücklich angeführten Fällen, erlaubt sein soll. Unter diesem Aspekt ist die vorliegende Strafe sogar als moderat zu bewerten.

Besondere Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht aufgekommen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers waren mangels diesbezüglicher Angaben als durchschnittlich einzustufen.

Ausgehend von den Strafbemessungskriterien erscheint die von der belangten Behörde zu verhängte Geldstrafe sowohl tat- als auch schuldangemessen und konnte auch nicht herabgesetzt werden, zumal sie ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmens liegt. Das Strafausmaß ist auch aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich, um der Allgemeinheit sowie dem Beschwerdeführer zu verdeutlichen, dass Probefahrten nur zu den gesetzlichen Zwecken zulässig sind.

Zu den Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 150,00 war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 30,00 vorzuschreiben.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Be-

scheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Die Kriterien einer zulässigen Probefahrt ergeben sich im vorliegenden Zusammenhang bereits zwingend aus dem Wortlaut des § 45 Abs 1 KFG in Verbindung mit der bisherigen Rechtsprechung des VwGH.